

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Friedrich Wilhelm HEIDER GmbH Behälter- und Apparatebau, Wenden

## 1. Vertragsabschluß

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Liefervereinbarungen werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Allen Kauf- und Lieferverträgen liegen unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde, mit denen sich der Besteller einverstanden erklärt und die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten. Inhaltlich abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an und widersprechen ihrer Einbeziehung in das Vertragsverhältnis bereits heute. Bei jeder Bestellung sind genaue Angaben aller Einzelheiten erforderlich. Für Fehler, die durch unvollständige oder ungenaue Angaben entstehen, haften wir nicht. Der Besteller übernimmt die Alleinhaftung für Schutzrechtverletzungen, die aufgrund seiner Vorgaben eintreten. Jeder erteilte Auftrag gilt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung als angenommen. Nebenabreden gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Nichtanerkennung von Auftragsbestätigungen muß bei Lagerverkäufen vor Entgegennahme der Ware, ansonsten innerhalb 6 Tagen nach Zugang, schriftlich erfolgen. Nichtanerkennung entbindet nicht von der vorläufigen Zahlungsverpflichtung.

## 2. Angebote

Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen gelten Abbildungen, Muster, Vorlagen und dergleichen nur als den Vertragsgegenstand annähernd kennzeichnendes Anschauungsmaterial. Keinesfalls gelten die Eigenschaften der Muster etc. als zugesicherte Eigenschaften. Im übrigen bleiben Abbildungen, Muster, Vorlagen und dergleichen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen unser Eigentum. Auf Druck beanspruchte Teile werden, sofern vereinbart, in unserem Werk auf Dichtigkeit geprüft. Etwaige Gewichtsunterschiede begründen weder einen Preisnachlaß, noch eine Fracht- oder Zollvergütung.

## 3. Preise

Preise werden in EURO abgegeben und enthalten keine Umsatzsteuer. Die Preise gelten ab Werk Wenden und schließen die Kosten von Verpackung, Fracht und Versicherung nicht ein.

## 4. Verpackung

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis zuzüglich Umsatzsteuer berechnet. Die Art der Verpackung ist in unser Ermessen gestellt. Bei durch Verpackungsmängel verursachte Schäden haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Zwingendes Produkthaftungsrecht bleibt unberührt.

## 5. Versand und Gefahrübergang

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch bei Franko-Lieferung. Wir sind berechtigt, im Einzelfall die Kosten für die Beförderung zu verauslagen und dem Besteller in Rechnung zu stellen.

Der Gefahrübergang erfolgt mit der Übergabe der Ware an die Bahn, die Spedition oder den Frachtführer. Die Auswahl des Beförderungsmittels unterliegt unserem freien Ermessen. Für ein Auswahlverschulden haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Versandfertig gemeldete Ware ist vom Besteller unverzüglich abzurufen. Andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten des Bestellers einzulagern und nach 14 Tagen zu berechnen. Mit der Einlagerung geht die Gefahr auf den Besteller über.

Eine vereinbarte Abnahme hat in unserem Werk auf Kosten des Bestellers sofort nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft zu erfolgen und gilt nach Ablauf von 10 Werktagen nach unserer Mitteilung als erfolgt. Kann das Erzeugnis nur nach einer amtlichen Abnahme verwendet werden, so verpflichten wir uns, diese Abnahme herbeizuführen, eine Abnahmebescheinigung zu besorgen und sie dem Käufer auszuhändigen. Die Ausstellung der Bescheinigung kann sich aus verwaltungsinternen Gründen verzögern. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Kaufpreis bis zur Aushändigung zurückzubehalten.

## 6. Versicherung

Eine Versicherung des Liefergegenstandes gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und zu dessen Lasten. Die Regulierung im Versicherungsfall wird von uns nicht übernommen.

## 7. Vorauszahlung und Rücktrittsrecht

Wird über das Vermögen des Bestellers das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein dahingehender Antrag mangels Masse abgelehnt, finden erfolglose Zwangsvollstreckungsversuche in das Vermögen des Bestellers statt und ergibt sich sonst entsprechend § 490 BGB eine wesentliche Vermögensverschlechterung auf Seiten des Bestellers, so können wir unsere Leistungen von einer Vorauszahlung abhängig machen und für den Fall der Nichtleistung nach Mahnung vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller ist in diesen Fällen nicht berechtigt, uns etwaige Lieferverzögerungen entgegenzuhalten. Wir können außerdem die Veräußerung, Be- und Verarbeitung gelieferter Ware untersagen, die Einziehungsermächtigung widerrufen und auf Kosten des Bestellers die Rückgabe der Ware verlangen oder uns in ihren Besitz setzen, ohne daß dem Besteller ein Zurückbehaltungs- oder ähnliches Recht zusteht und zurückgenommene Ware durch freihändigen Verkauf und Anrechnung des Resterlöses nach Abzug der Kosten auf die offenen Forderungen verwerten. Unser Schadensanspruch beträgt ohne Nachweispflicht 20% des Preises.

## 8. Lieferfristen

Von uns genannte Lieferfristen gelten unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung und unter dem weiteren Vorbehalt, daß keine unvorhergesehenen Erschwernisse in der Fabrikation auftreten. Bei Verzögerungen haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Lauf der Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Einigung über sämtliche Erfüllungsmodalitäten des Geschäftes. Die Lieferzeit gilt mit rechtzeitiger Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

Wir sind noch vor Ablauf der Lieferzeit berechtigt, die Lieferung ganz oder teilweise zu bewirken und Abholung und Erfüllung zu fordern. Kommt der Besteller in Abnahmeverzug, so stehen uns die Rechte aus § 323 BGB zu.

Wir sind berechtigt, nach Fristsetzung unter Ablehnungsandrohung von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder wegen der Nichterfüllung ganz oder teilweise Schadensersatz zu verlangen. Nimmt der Besteller die Lieferung nicht unverzüglich nach Fertigmeldung ab oder ist ein Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, längere Zeit unmöglich, dann sind wir berechtigt, die Lieferung für Rechnung des Bestellers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.

Wird von uns die Lieferzeit nicht eingehalten, so ist der Besteller berechtigt, eine Nachfrist von wenigstens 21 Tagen zu setzen und sodann vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers beschränken sich auf das reine Erfüllungsinteresse unter Ausschluß von Mangelfolgeschäden und möglichem entgangenen Gewinn. Dabei haften wir nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Lieferverzögerung. Dies gilt auch für die Haftung für Schäden aus der Verletzung sonstiger nebenvertraglicher Pflichten.

Von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen jeder Art, insbesondere Krieg, Aufstand, Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen oder sonstige unverschuldete Ereignisse sowie Streik oder Aussperrungen - sowohl im eigenen wie in fremden Betrieben - von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind, befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Preise: Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Besteller nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder uns für etwa entstandene Schäden verantwortlich zu machen. Die Lieferzeiten verlängern sich um die Dauer der entsprechenden Vertriebsstörung.

## 9. Gewährleistung

Unsere Produkte sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen; dies gilt auch bei Vorliegen unwesentlicher Fehler oder geringfügiger Mengenabweichungen.

Den Besteller trifft die Obliegenheit, unsere Produkte nach Eingang eingehend auf Fehler hin zu untersuchen und uns bei Vorliegen von Fehlern unverzüglich Mitteilung zu machen. Gleiches gilt für eine etwaige Unvollständigkeit der Lieferung. Verdeckte Mängel sind spätestens nach 14 Tagen schriftlich zu rügen. Uns ist Gelegenheit zu geben, die gerügten Mängel an Ort und Stelle selbst oder auch durch einen Vertreter zu überprüfen. Wird unser Produkt von dem Besteller gleichwohl be- oder verarbeitet, so gilt dies als Verzicht auf etwaige Mängelrügen.

Mängelrügen wegen Farbtonabweichungen, insbesondere bei Nachlieferungen, sind ausgeschlossen.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die entstanden sind in Folge schädlicher Natureinflüsse oder nachträglicher Abnutzung, mangelhaften Einbaus, Montagearbeiten und fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht sachgemäßer Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter oder nicht vorgesehener Betriebsmittel, in Folge von chemischen, elektronischen und/oder elektrischen Einflüssen sowie Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung. Weiterhin sind Mängel ausgeschlossen, die durch Angaben des Bestellers (z.B. Werkstoff, Konstruktionsanweisungen) entstanden sind, sowie Mängel die durch Seiten des Bestellers erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, ohne unsere Zustimmung verursacht wurden. Ausgeschlossen sind auch Mängelrügen bezogen auf Verschleißteile, die ihrer stofflichen Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsart nach, einem erhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, wie z. B. Dichtungen, Schutzanstriche u. a..

Unrichtige Montageanleitungen oder Verwendungshinweise lösen keine Sachmängelansprüche bezüglich unserer Produkte aus. Eine Gewähr für die Richtigkeit von Werbeaussagen von Zulieferern/vom Materiallieferanten wird nicht übernommen.

Berechtigte Sachmängelansprüche richten sich auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung geschieht nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Lieferung eines mangelfreien Produkts. Die Nacherfüllungsansprüche beschränken sich auf Leistungen am Sitz des Bestellers.

Schlägt die Nacherfüllung wenigstens zweimal fehl, so kann der Besteller nach einer weiteren erfolglosen Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorliegen einer ausdrücklich als solcher bezeichneten Garantie im Rahmen der Garantiezusage, bei Vorliegen von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Etwaige Schadensersatzansprüche beschränken sich auf den unmittelbaren Schaden.

Mängelansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung des Produkts.

Das Produkthaftungsrecht bleibt unberührt.

## 10. Sondergarantie

Für die Beschichtungen ROBOSIT200, ROBOMAIL und ROBOGUM übernehmen wir bei Beschickung der Anlagen mit üblichen Trink- und Brauchwassern eine Sondergarantie mit der Maßgabe, daß berechnete Beanstandungen an den Beschichtungen innerhalb des Garantiezeitraums unter der Voraussetzung normaler Betriebsbedingungen kostenlos beseitigt werden. Soweit eine Mängelbeseitigung nicht möglich ist, erteilen wir eine Gutschrift in Höhe des Wertes der Beschichtung. Mechanische Schäden, Beschädigungen durch Transporteinwirkung, unsachgemäße Montage, Schweiß- und Reparaturarbeiten usw. schließen die von uns übernommene Garantie aus. Dies gilt ebenso für Druckschäden aller Art, die z.B. auf nicht einwandfreie Funktionen der Sicherheitseinrichtungen zurückzuführen sind.

## 11. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware), bis der Besteller sämtliche, auch zukünftige Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns beglichen hat, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Entsprechendes gilt für Sicherheiten. Bei laufender Rechnung sichert das vorbehaltene Eigentum unsere Saldenforderungen.

Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB unter Ausschluß des Eigentumserwerbs des Bestellers, ohne das dem Besteller daraus, sowie aus der Verwahrung, Ansprüche gegen uns erwachsen. Wird die Vorbehaltsware entweder mit anderen, dem Besteller gehörenden oder unter dem sog. einfachen Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB gekauft, oder mit solchen ebenfalls unter Ausschluß der Rechtsfolge des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir im ersten Fall das alleinige Eigentum an dem Verarbeitungsprodukt, im zweiten Fall an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenständen das Miteigentum. Sollte ausnahmsweise unser Eigentum untergehen, so gilt schon jetzt als vereinbart, daß das Eigentum oder Miteigentum des Bestellers auf uns übergeht und der Besteller die neue Sache für uns verwahrt.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern. Die aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer entstehenden Forderungen dürfen keinem Abtretungsverbot unterliegen. Verkauft der Besteller unsere Vorbehaltsware mit oder ohne Verarbeitung, so stehen uns alle Forderungen gegen die Abnehmer in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware einschließlich Verdienstspanne zu. Erfolgt ein solcher Weiterverkauf zusammen mit uns nicht gehörender Ware, so stehen uns die Forderungen in Höhe des Wertes ihrer Vorbehaltsware ausschließlich der Verdienstspanne des Bestellers zu.

Der Besteller tritt gemäß vorgenannter Bestimmung seine Forderung und etwaige Nebenrechte aus der Weiterveräußerung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Sie dient in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

Der Besteller und wir sind zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf nebeneinander ermächtigt. Wir werden die Forderung nur einziehen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Außerdem hat der Besteller uns die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dazu Einsicht in seine Bücher zu gewähren. Wir sind berechtigt, den Abnehmern des Bestellers die Abtretung mitzuteilen.

Mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über. Wir verpflichten uns, auf Ersuchen des Bestellers Sicherungen nach seiner Wahl so weit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt. Forderungen werden nach dem Nominalwert, Waren nach dem Verkaufspreis bewertet.

Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die von ihm aus der Beschädigung, dem Verlust oder dem Untergang von Vorbehaltsware gegen einen Dritten, den Schädiger oder ein Versicherungsunternehmen erwachsen mögen und wir nehmen die Abtretung an.

## 12. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar sofort nach Erhalt der Ware in bar mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne jeden Abzug. Rechnungen unter einem Rechnungsbetrag von 50,- € Nettowarenwert sind ohne Skontoabzug sofort zahlbar. Gegen unsere Forderungen kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

Eingehende Zahlungen können von uns auf die jeweils älteste Rechnung verrechnet werden. Ein Skontoabzug ist unzulässig, wenn ältere Rechnungen offenstehen.

Die Hereingabe von Akzepten, Wechseln und Schecks geschieht erfüllungshalber. Die Zahlung gilt erst mit Gutschrift auf einem unserer Konten als erfolgt. Spenen und Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Wir sind berechtigt, bei Überschreiten des Zahlungsziels Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden Bundesbankdiskontsatz zu berechnen. Ergibt sich in entsprechender Anwendung von § 490 BGB eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Bestellers, so sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel fällig zu stellen.

## 13. Schlußbestimmungen

Die Rechtsbeziehungen zu unseren Vertragspartnern richten sich nach dem an unserem Geschäftssitz geltenden Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Wenden. Der Gerichtsstand ist für beide Teile, unabhängig von der Höhe des Streitwertes, 57072 Siegen, einschließlich eventueller Wechsel- und Urkundenprozesse vorbehaltlich anderweitiger zwingender gesetzlicher Vorschriften.

Stand 12/2002



**FRIEDRICH WILHELM HEIDER** GMBH BEHÄLTER- UND APPARATEBAU

Hillmicker Str. 28+30, D-57482 Wenden, Telefon 02762/401-0, Telefax 02762/401-35, E-Mail: info@fw-heider.de